

Benützungsordnung für die *Sammlung Frauennachlässe*

Formelle Voraussetzungen für die Benützung des Quellenmaterials aus der *Sammlung Frauennachlässe*

§ 1. Der Bestand der *Sammlung Frauennachlässe* steht ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke, wissenschaftsverwandte Vorhaben wie Ausstellungen etc. sowie für akademische Lehrveranstaltungen und Qualifikationsarbeiten (v. a. Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen) zur Verfügung.

Die Erlaubnis zur Nutzung erteilt auf Anfrage allein die *Sammlung Frauennachlässe* (Leiterin und oder Betreuerin als Mitglieder des Vorstandes des *Vereins zur Förderung der Dokumentation von Frauennachlässen*). Sofern das geplante Forschungsvorhaben in wesentlichen Teilen auf dem Bestand der *Sammlung Frauennachlässe* basiert, erfolgt diese Erlaubnis erst nach Bekanntgabe des genauen Themas und der Auflistung jener Nachlässe, die dafür herangezogen werden sollen.

Schutz personenbezogener Daten und Urheber/innenrechte

§ 2. Die *Sammlung Frauennachlässe* ist jenen Personen, die Vor- oder Nachlässe bzw. Dokumente zur wissenschaftlichen Bearbeitung überlassen haben, in zweierlei Hinsicht rechtlich verpflichtet: 1) im Sinne der Einhaltung des von beiden Seiten unterfertigten Übergabevertrages, dessen Bestimmungen bei jeglicher Bearbeitung und/oder (Teil-)Veröffentlichung der Quellen nachgekommen werden muss (z.B. in der Form von anonymisierten Namen, wenn das vereinbart wurde etc.), und 2) in Bezug auf den Schutz der Verfasser/innen der darin enthaltenen Aufzeichnungen bzw. der in diesen verwendeten personenbezogenen Daten.

Da es sich bei Vor- und Nachlässen immer um persönliche Dokumente handelt, ist in den auf den Beständen der *Sammlung Frauennachlässe* basierenden wissenschaftlichen Publikationen (verschiedener Formen) das Einhalten eines entsprechenden Daten- und Urheber/innenschutzes notwendig. Dabei kommen die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Wr ArchG analog zur Anwendung.¹

Die Benutzer/innen sind bei der Verwendung und Wiedergabe von Texten und Bildern aus dem Bestand der *Sammlung Frauennachlässe* verpflichtet, das Urheber/innenrecht, den Schutz der Persönlichkeitsrechte und die Bedingungen des jeweiligen Übergabevertrages des verwendeten Bestandes zu beachten. Um zu klären, welche Vertragsbedingungen zu berücksichtigen sind, ist bei jeder (neuerlichen) Benützung und für jeden einzelnen Bestand immer

¹ Die allgemeine **Datenschutzfrist** endet mit dem Tod der betroffenen Person, es sei denn die betroffene Person hat der Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt oder Rechtsnachfolger/innen haben die Erlaubnis erteilt. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person. Das **Urheber/innenrecht** gilt bis 70 Jahre nach dem Tod der

eine Rücksprache mit der *Sammlung Frauennachlässe* notwendig. Im Einzelfall können daraufhin auch individuelle Absprachen mit Autor/innen oder Einsender/innen der Archivalien erforderlich sein.

Die Nutzungsberechtigungen, die die Übergeber/innen der *Sammlung Frauennachlässe* vertraglich übertragen haben, werden nicht den Archivbenutzer/innen weiter übertragen. Sie bleiben bei der *Sammlung Frauennachlässe*, die darüber verfügt.

Haftung

§ 3. Für die Einhaltung der in den Übergabeverträgen festgelegten Nutzungsrechte und den korrekten Umgang mit personenbezogenen Daten haften die Nutzer/innen sowohl gegenüber der *Sammlung Frauennachlässe* als auch gegenüber sonstigen Rechteinhaber/innen. Für die Beschaffung von darüber hinausgehenden Nutzungsrechten sind die Nutzer/innen allein verantwortlich.

Die *Sammlung Frauennachlässe* haftet gegenüber den Nutzer/innen oder sonstigen Dritten nicht für etwaige Rechtsverletzungen. Machen Dritte die *Sammlung Frauennachlässe* bei derartigen Rechtsverletzungen verantwortlich, sind die Nutzer/innen verpflichtet, die *Sammlung Frauennachlässe* von der Haftung freizustellen.

Die Benutzer/innen haften für alle Schäden, die durch ihr Verschulden am Quellenmaterial, an der Ausstattung der *Sammlung Frauennachlässe* oder an Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem Sammlungsgut und dessen Benützung entstehen.

Benützung von Beständen oder einzelnen Dokumenten aus der *Sammlung Frauennachlässe*

§ 4. Folgende Bestimmungen müssen dabei eingehalten werden:

1. Eine erste Einsichtnahme in die Bestände der *Sammlung Frauennachlässe* kann nach vorheriger Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung (Telefon oder E-mail) innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten erfolgen. Beim Ersttermin ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
2. Die ausgewählten und bestellten Dokumente können ausschließlich vor Ort benützt werden. Sie sind mit größter Sorgfalt zu behandeln, nicht zu beschädigen, zu knicken oder zu beschriften; die Verwendung von Post-its für Markierungen ist untersagt, Getränke und Speisen sind von den Dokumenten fernzuhalten. Die Einzeldokumente sind zudem in jener (chronologischen) Ordnung sowie in jenen Kartons zu belassen, in der sie entgegen genommen wurden. Ihr Transport in Räumlichkeiten außerhalb der *Sammlung Frauennachlässe* bzw. der Fachbibliothek Geschichtswissenschaften ist den Benutzer/innen nicht gestattet.
3. Die Dokumente der *Sammlung Frauennachlässe* dürfen nicht kopiert oder fotografiert werden, auch nicht auszugsweise.
4. Falls zur Bearbeitung eines oder mehrerer Vor- oder Nachlässe (v.a. im Rahmen universitärer Lehrveranstaltungen) als Ausnahme einzelne Dokumente in kopierter Form zur Verfügung gestellt werden, verpflichten sich die Benutzer/innen, diese nur für den angege-

benen Zweck zu verwenden und von den Kopien auch keine weiteren Vervielfältigungen anzufertigen. (Sollen die Kopien in Lehrveranstaltungen verwendet werden, ist diese Benützungsordnung auch den Studierenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.) Nach Abschluss der Arbeit zum angegebenen Zweck sind die ggf. zur Verfügung gestellten Kopien der *Sammlung Frauennachlässe* zu retournieren.

5. Zum Zweck der Veröffentlichung kann durch die *Sammlung Frauennachlässe* ausnahmsweise eine Genehmigung zur Reproduktion von Dokumenten und Bildmaterial (Fotos, Postkarten etc.) erteilt werden. Pro verwendeter Reproduktion ist eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 35,- Euro zu entrichten; Pauschalvereinbarungen sind möglich. Dasselbe gilt für die Verwendung von Dokumenten (im Original oder als Reproduktion) pro Exponat in kommerziell ausgerichteten Veröffentlichungsformaten (Ausstellungen, Fernsehen etc.). Diplomarbeiten, Dissertationen und andere Qualifikationsarbeiten sind hiervon ausgenommen.

Bearbeitung und Verwendung von Beständen bzw. Dokumenten aus der *Sammlung Frauennachlässe* zur Verfassung von Veröffentlichungen

§ 5. Neben der Einhaltung der mit den Übergeber/innen vertraglich festgelegten Benützungsbestimmungen gilt:

1. Die Dokumente dürfen nicht ohne vorherige Absprache und ohne das schriftliche Einverständnis seitens der *Sammlung Frauennachlässe* veröffentlicht werden, auch nicht auszugsweise. Das gilt für Veröffentlichungen in Artikel- und Buchform ebenso wie für die Veröffentlichung in Zeitschriften, im Rahmen von Radio- und Fernsehsendungen und in Onlinemedien. Für die Online-Veröffentlichung von bereits in anderer Form publizierten Werken ist eine neuerliche Vereinbarung mit der *Sammlung Frauennachlässe* notwendig.
2. **Zitation:** Bei jeder Form der Wiedergabe von Quellenmaterial aus der *Sammlung Frauennachlässe* ist ein entsprechender Herkunftsvermerk in folgender Form anzubringen: zitiertes Dokument, Datum, Sammlung Frauennachlässe (nach der ersten Zitation abgekürzt: SFN), Institut für Geschichte der Universität Wien, NL Bestandsnummer.
 - Beispielsweise: Bernhardine Alma: Tagebuch, 1. August 1924, Sammlung Frauennachlässe am Institut für Geschichte der Universität Wien, NL 9 I;
 - Beispielsweise: Franz Kundera an Anna Mitterhofer: 11. Juli 1917, Sammlung Frauennachlässe am Institut für Geschichte der Universität Wien, NL 75 I;
3. Druckfertige Texte sind der *Sammlung Frauennachlässe* vor ihrer Abgabe zur Überprüfung der Rechtswahrung und korrekten Zitation vorzulegen.
4. Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen, die auf der Basis von Quellen aus der *Sammlung Frauennachlässe* erarbeitet wurden, sind ebenfalls zur Überprüfung der vertragsgemäßen Bearbeitung und der Wahrung der Rechte vorzulegen. Das hat vor dem Einreichen der jeweiligen Arbeit im Prüfungsreferat zu geschehen.
5. Von Werken, die unter wesentlicher Verwendung von Dokumenten der *Sammlung Frauennachlässe* verfasst wurden, ist dieser – unabhängig von der Veröffentlichungsform – unentgeltlich ein Belegexemplar zu überlassen.

Forschungsvorhaben
auf der Basis von Quellen aus der *Sammlung Frauennachlässe*

Name, Adresse, Email, Telefonnummer: _____

Thema (Titel); Zweck der Verwendung der Quellen aus der *Sammlung Frauennachlässe*: _____

Die Verwendung der Quellen wird ausschließlich zu dem angegebenen Zweck und in der angegebenen Form genehmigt. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist neu zu vereinbaren. Zuwiderhandeln oder ein Weiterreichen an Dritte kann rechtlich verfolgt werden.

Betreuer/in oder Auftraggeber/in und Institution: _____

Verwendete Quellen (Bestandsnummern): _____

Ich verpflichte mich, die pro Bestand jeweils vereinbarten Anonymisierungsbestimmungen einzuhalten.

Die Kenntnisnahme der Benützungordnung der *Sammlung Frauennachlässe* wird hiermit bestätigt:

Datum

Unterschrift (Benutzer/in)